

RWE

Erklärung der RWE Pensionsfonds AG zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß VAG § 239 Abs. 2, Veröffentlichungspflichten gemäß AktG § 134b und c sowie der Offenlegungs-Verordnung

Stand: Soweit in dieser Erklärung nicht anders bestimmt, hat diese Erklärung den Stand vom 01.01.2022.

Allgemeine Beschreibung des Pensionsplans

Ausgestaltung des Pensionsplans

Die RWE Pensionsfonds AG (nachfolgend Pensionsfonds) übernimmt im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für die Arbeitnehmer des Trägerunternehmens RWE AG sowie von mit diesem gemäß Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (beigetretener Arbeitgeber). Als Basis dient der Pensionsplan „RWE Rente“. Dieser umfasst die Durchführung ehemals unmittelbarer Leistungszusagen und Unterstützungskassenzusagen.

Der Pensionsfonds übernimmt die Durchführung dieser Leistungen nur insoweit, als das Trägerunternehmen und die beigetretenen Arbeitgeber den Finanzierungsverpflichtungen insgesamt nachkommen und ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stellen. Die Durchführung umfasst lediglich Zusagen, die vor dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Pensionsfonds zu Rentenleistungen geführt haben. Der Pensionsfonds erteilt keine versicherungsförmigen Garantien und trägt deshalb keine versicherungstechnischen Risiken, inkl. biometrischer Risiken. Das Trägerunternehmen und die beigetretenen Arbeitgeber bleiben zu Nachschüssen verpflichtet und der Kapitalanlageerfolg des Pensionsfonds hat keinen Einfluss auf die Höhe der Versorgungsleistungen.

Anlagepolitik sowie Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung

Rahmen der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Pensionsfonds für das Sicherungsvermögen des Pensionsplans „RWE Rente“ ist darauf ausgerichtet, langfristig die Bedienung der durchgeführten Altersversorgungsverpflichtungen sicherzustellen und einen Nachschuss seitens des Trägerunternehmens und der beigetretenen Arbeitgeber zu vermeiden.

Messbare Anlageziele

Der Pensionsfonds strebt einen jederzeit angemessenen aufsichtsrechtlichen Deckungsgrad als Verhältnis des Vermögens zu den Verpflichtungen des Pensionsfonds an.

RWE

Neben- bedingungen

Die Finanzierung erfolgt durch Erhebung von Einmalbeiträgen und ggf. durch Nachschüsse. Der laufende Liquiditätsbedarf wird durch die Anlageorientierung an dem Auszahlungsprofil der abzudeckenden Verpflichtungen, die überwiegende Anlage in liquide Rentenpapiere sowie die jederzeitige Möglichkeit des Verkaufs der Anlagen gewährleistet.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften, insb. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) und Kapitalanlagerundschriften der Aufsicht sowie vertraglich vereinbarte Anlagerichtlinien sind bei der Umsetzung der Anlagepolitik einzuhalten.

Anlagehorizont (Stand: Feb.2021)

Die Anlagepolitik basiert auf einer Analyse des Vermögens und der Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen („Asset Liability Management-Studie“). Diese ALM-Studie erfolgt i.d.R. alle zwei Jahre mit einem zukunftsgerichteten Analysezeitraum von 10 Jahren.

Strategische Asset Allokation)

Die Anlagerichtlinie sieht ein Anlagekonzept vor, welches den Anlageschwerpunkt in Rentenpapieren hat. Neben in- und ausländischen Staats- und Unternehmensanleihen kommen auch höherverzinsliche Anleihen zur Steigerung der Durchschnittsverzinsung zum Einsatz. Zudem wird auch in geringerer Höhe in Aktien aus verschiedenen Regionen investiert.

Investmentstil

Der Pensionsfonds hat für sich keinen ausschließlichen Asset Management Stil festgelegt. Derzeit überwiegt allerdings die Ausrichtung auf aktive Management Stile, d.h. es wird ein Zusatzertrag ggü. dem jeweiligen Vergleichsmaßstab angestrebt.

Genehmigung und Inkraft- treten der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik, insb. die Strategische Asset Allokation, ist Teil des Pensionsfondsvertrages. Daher erfolgt eine Anpassung der Anlagepolitik durch Vertragsänderung zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds. Die aktuelle Anlagerichtlinie wurde mit Wirkung zum 01. Dezember 2021 gültig.

Anlässe zur Überprüfung der Anlagepolitik

Der Vorstand überprüft laufend sowie turnusmäßig jährlich dokumentiert in einer Vorstandssitzung, ob unplanmäßige Anlässe eingetreten sind, die eine erneute Überprüfung der Anlagepolitik erforderlich machen. Unplanmäßige Anlässe können bspw. veränderte Rahmenbedingungen aufgrund geänderter Regulatorik, Kundenwünsche bzgl. Anlageziel oder Risikotoleranz, ein wesentlich verändertes Kapitalmarktumfeld und neuartige Anlagemöglichkeiten sein. Für das laufende Kapitalanlagemanagement sind für jede Asset-Klasse minimale und maximale Anlagegrenzen festgelegt, in deren

RWE

Risiko- management- prozesse

Bandbreite die Vermögensverteilung laufend taktisch angepasst werden kann.

Da der Pensionsfonds keine versicherungsförmige Garantie erteilt, können für ihn allenfalls strategische Risiken, Reputationsrisiken und vor allem operationelle Risiken sowie ggf. – sofern für die Durchführung der Verpflichtungen über den Pensionsplan Verwaltungskosten erhoben werden – Kostenrisiken bestehen. Auch wenn der Pensionsfonds in Bezug auf das Sicherungsvermögen weder Kapitalanlagerisiken noch versicherungstechnische Risiken oder Inflationsrisiken trägt, ist er dennoch bestrebt und im Rahmen der Vorgaben der RWE AG beauftragt, dieses Risiko zu minimieren, um etwaige Nachschüsse der Arbeitgeber möglichst zu vermeiden.

Ein aus der Risikotragfähigkeit abgeleitetes konsistentes Limitsystem – bestehend aus qualitativen und quantitativen Risikokennzahlen – erübrigt sich aufgrund des Geschäftsmodells des Pensionsfonds. Dementsprechend richtet sich die Risikosteuerung nicht an quantitativen Steuerungskennzahlen, sondern an den Grundsätzen der Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse aus. Diese umfassen die Festlegung von Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken sowie die Risikoberichterstattung.

Die meisten Kapitalanlagerisiken werden bereits im Bereich des Strategischen Risikomanagements (ALM-Studie, Festlegung der Strategischen Asset Allokation) reduziert bzw. eliminiert.

Die Risikoberichterstattung gibt Auskunft über die Anlagetätigkeit im Berichtszeitraum, die marktabhängige Entwicklung des Vermögens, die Entwicklung der Verbindlichkeiten, die Leistung des Vermögensverwalters hinsichtlich der Erzielung von Überrenditen und die Einhaltung der Bandbreiten für die definierten Asset-Klassen sowie der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagegrenzen.

Nachhaltig- keitsrisiken

Der Pensionsfonds sieht Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend Offenlegungs-VO) als Faktoren bekannter Risikoarten wie z.B. Marktpreisrisiken, Kredit- und Liquiditätsrisiken. Der Pensionsfonds berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken für sich selbst und für seine Investitionsentscheidungen (Art. 3, 6 Offenlegungs-VO), da sich aufgrund der oben beschriebenen nicht-versicherungsförmigen Durchführung der Leistungen die Nachhaltigkeitsrisiken in Form von Nachschüssen auf das Trägerunternehmen bzw. die beigetretenen Arbeitgeber

RWE

auswirken und nicht auf den Pensionsfonds, ebenfalls haben sie keine Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsleistungen. Da die Anforderungen der Offenlegungs-VO bereits seit dem 10. März 2021 gelten, technische Regulierungsstandards (RTS) zur Konkretisierung dieser Anforderungen aber noch nicht verabschiedet wurden, verbleibt bezüglich der Einzelheiten der Transparenz für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken Rechtsunsicherheit. Der Pensionsfonds wird die Rechtsentwicklung verfolgen und diese Erklärung nach der Verabschiedung von RTS ggf. anpassen.

Der Pensionsfonds hält derzeit keine isolierten vorvertraglichen Informationen vor, da die Aufnahme von Anwärtern aus Versorgungsausgleichsfällen automatisch erfolgt und darüber hinaus derzeit keine Versorgungsberechtigten neu aufgenommen werden. Sollte eine weitere Übertragung von Leistungszusagen in der Zukunft in Erwägung gezogen werden, wird die Notwendigkeit der Erstellung vorvertraglicher Informationen geprüft.

Methoden zur Risikomessung und -beurteilung

Der Pensionsfonds beobachtet laufend die Entwicklung des Deckungsgrades und führt regelmäßig Stresstests durch, um die Angemessenheit der Kapitalanlage unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit zu überprüfen.

Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter

Hauptelemente der Anlagestrategie

Die Hauptelemente der Anlagestrategie werden vom Pensionsfonds bereits im Rahmen der ALM-Studie unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen in Form der Strategischen Asset Allokation festgelegt. Die Umsetzung erfolgt dann in einem Spezial-AIF durch einen Vermögensverwalter (Kapitalverwaltungsgesellschaft - KVG).

Vertragsbestandteile

Mit dem Vermögensverwalter werden Vereinbarungen zu den einzelnen Assetklassen ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten getroffen (Investment Guidelines). In den Investment Guidelines ist zudem festgehalten, dass kurzfristige Handelsgeschäfte nicht erwünscht sind und ein möglichst geringes Transaktionsvolumen zur kosteneffizienten Erreichung der Anlageziele angestrebt wird. Um den Fondsmanagern in jeder Situation ausreichend Handlungsspielraum zu gewähren, wurden weder ein fixer Portfolioumsatz noch Portfolioumsatzkosten vereinbart. Entscheidend für die Beurteilung des Anlageergebnisses ist für den Pensionsfonds der Anlageerfolg in Prozent nach Kosten. Mit der KVG wurde eine vierteljährliche Verwaltungsgebühr vereinbart, die sich an der Höhe des

RWE

verwalteten Vermögens orientiert. Die bestehenden Investmentfondsverträge sind unbefristet.

Mitwirkung Im Rahmen der treuhänderischen Aufgaben entwickelt die KVG eine Mitwirkungspolitik, insb. zur Ausübung der Aktionärsrechte.

Wertpapierleihe Die Wertpapierleihe wird derzeit nicht durchgeführt

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

Mitwirkung Der Pensionsfonds hält keine Aktien direkt, sondern nur indirekt über Investmentfonds. Entsprechend übt der Pensionsfonds keine Aktionärsrechte aus und kann keine Angaben über eine eigene Mitwirkungspolitik machen. Die für die Fondsanlage genutzte KVG Allianz Global Investors verfolgt allerdings selbst eine Mitwirkungspolitik, über die sie auf der Internetseite (unter "proxy voting" - nur in englischer Sprache verfügbar) berichtet: <https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg/active-stewardship#activestewardship>

Abstimmung Das Abstimmungsverhalten der KVG ist auf ihrer Internetseite unter folgendem Link einzusehen: <https://vds.issgovernance.com/vds/#/MjQwMQ==/>

Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffende Belange (ESG-Merkmale) im Rahmen der Kapitalanlage (Stand: 01.03.2021)

Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit Der Pensionsfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht und plant dies auch zukünftig nicht (Art. 4 Offenlegungs-VO). Gründe sind die breite Diversifikation des Portfolios und die fehlende Einzeltitelauswahl von Wertpapieren, da der Pensionsfonds für das Sicherungsvermögen nur Mandate an Vermögensverwalter erteilt.

Kein Finanzprodukt im Sinne der Art. 8, 9 Offenlegungs-VO Der Pensionsfonds verfolgt selbst kein Nachhaltigkeitsziel für die Kapitalanlage, fördert selbst keine ESG-Merkmale und strebt kein nachhaltiges Investment im Sinne der Offenlegungs-VO an (Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO). Daher bietet der Pensionsfonds nach eigener Einschätzung selbst kein Finanzprodukt im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO an. Trotzdem befasst sich der Pensionsfonds mit Nachhaltigkeitsaspekten im Zusammenhang mit seinen Kapitalanlageentscheidungen und setzt im Spezial-AIF nur solche Vermögensverwalter ein, die entsprechend der UN Principles for Responsible Investment (deutsch: Prinzipien für verantwortliches Investieren der UN, „UN PRI“) handeln.

RWE

Gleichzeitig geht der Pensionsfonds davon aus, dass der Staat Gesetze erlässt und regulatorische Rahmenbedingungen schafft, die dazu führen, dass Emittenten von Wertpapieren und Unternehmen im Allgemeinen sich ethisch, sozial und ökologisch in der Weise verhalten, wie es das Gemeinwohl erfordert.

Darüber hinaus können das Trägerunternehmen und die beigetretenen Arbeitgeber die Anlagestruktur des Sicherungsvermögens beeinflussen und dabei ihrerseits mögliche Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. So wurde durch das Trägerunternehmen für den Pensionsplan „RWE Rente“ mit Wirkung zum 31.03.2021 festgelegt, dass der MSCI ESG Score des Portfolios besser oder mindestens aber gleich dem der Strategischen Asset Allokation sein muss, dass Wertpapiere von Unternehmen, die an Geschäften mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, wie nach der Methodik der MSCI ex Controversial Weapons Indizes definiert, für die Kapitalanlage ausgeschlossen sind und dass auf die Vermögensverwalter eingewirkt wird, baldmöglichst ein Reporting gemäß EU Taxonomy, insb. nach dem Kriterium „Capex“ einzuführen, um zukünftig die CO₂-Intensität des Portfolios steuern zu können. Eine Bewerbung dieser Maßnahmen erfolgt nicht, es wird lediglich die gesetzlich vorgegebene Veröffentlichungspflicht umgesetzt. Die dem Pensionsplan „RWE Rente“ zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da die Anforderungen der Offenlegungs-VO bereits ab dem 10. März 2021 gelten, RTS zur Konkretisierung dieser Anforderungen aber noch nicht verabschiedet wurden, verbleibt bezüglich der Einzelheiten der Einordnung als und der Transparenz bei Finanzprodukten im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO Rechtsunsicherheit. Der Pensionsfonds wird die Rechtsentwicklung verfolgen und diese Erklärung nach der Verabschiedung von RTS ggf. anpassen.

Vergütungspolitik

Der Pensionsfonds beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Bei der jeweiligen Entscheidung über die Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen (Art. 5 Offenlegungs-VO).